

Ratschläge¹ zum Umgang mit Rechtsextremen auf Veranstaltungen

Rechtsextreme besuchen immer häufiger Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen. Demokraten stehen solchen Besuchen oft hilflos gegenüber.

Die Rechtsextremen kommen nicht zu Veranstaltungen, weil sie ein tatsächliches Interesse am Thema haben oder weil sie an einem ehrlichen Meinungsaustausch interessiert wären. Im Gegenteil, sie sind als Auftragnehmer ihrer Bewegung dort und gehen immer gezielt strategisch vor.

Strategie der Rechtsextremen ist die „Wortergreifung immer und überall“. Diskussionen sollen dominiert, aktuelle gesellschaftliche Themen rechtsextrem besetzt werden. Die Umsetzung dieses „Kampfes um Räume, Köpfe, Parlamente und den öffentlichen Willen“, kann bei jeder Veranstaltung unterschiedlich sein. Dieser Strategie muss vom Veranstalter bewusst entgegen gewirkt werden.

1. Handlungsstrategien

Der Ausschluss von Rechtsextremen bedeutet nicht die Weigerung, sich mit deren Argumenten auseinander zu setzen. Toleranz anderer Meinungen bedeutet nicht, Diskriminierungen oder rassistische Positionen zu dulden. Rechtsextremes Gedankengut liegt außerhalb des Toleranzbereiches.

Um gegen Rechtsextreme vorzugehen, müssen sie erkannt werden. Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Inzwischen kommen sie als der nette Mann von nebenan und geben sich als höfliche und adrette Bürger. Sie treten gegenüber Versammlungsleitungen bzw. Versammlungsbehörden sehr selbstbewusst auf und verfügen zumeist über gute Rechtskenntnisse oder einen kundigen Rechtsbeistand.

Jeder Veranstalter sollte sicher gehen, mit wem er es zu tun hat. Wenn nötig, sollte er sich Unterstützung holen. Akteure, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen, kennen sowohl die rechte Symbolik als auch jene Personen, die in der rechten Szene besonders aktiv sind.

1.1. Durchführung nicht-öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Geschlossene Räume eröffnen besondere Möglichkeiten zur Durchführung nicht-öffentlicher Veranstaltungen. Zu ihnen lädt der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis ein. Er hat dann das Hausrecht und kann nicht geladene Gäste ausschließen. Bei diesen nicht-öffentlichen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass wirklich nur ein gezielt angesprochener Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen wird. Solche Veranstaltung dürfen auch nicht über die Presse öffentlich angekündigt werden.

Bei der Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung müsst ihr bedenken, dass es nur begrenzt möglich ist, ungebetene Gäste, wie z.B. Rechtsextreme auszuschließen. Der Gesetzgeber hat hierfür aus gutem Grund, durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) hohe Hürden aufgestellt.

¹ „wenn ungebetene Gäste kommen ...“, mbt mv, „Umgang mit rechtsextremen Besucher/-innen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen“, MBR Berlin, „Umgang mit rechtsextremen BesucherInnen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen“, Kulturbüro Sachsen e.V., „Stark gegen rechts“, SPD-Parteivorstand

Das entscheidende Kriterium der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit einer Veranstaltung ist nicht die räumliche Gegebenheit (abschließbar, nicht abschließbar). Entscheidend ist der zugelassene Personenkreis. Also die Frage, ob der Teilnehmerkreis auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist. Dürfen Einladungen frei kopiert und weitergegeben werden oder wird die Veranstaltung über die Presse angekündigt, gilt sie als öffentlich.

1.2. Eingrenzung des Teilnehmerkreises bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Das Versammlungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, bestimmte Personenkreise von der Einladung auszuschließen. Bei nicht-öffentlichen Versammlungen, zu denen der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat dieser das Hausrecht und kann nicht geladene Gäste ausschließen. Von diesem Recht sollte konsequent Gebrauch gemacht werden.

Bereits in der Einladung sollte darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Personen (Rechtsextreme) nicht erwünscht sind. Auch am Veranstaltungsort sollte das deutlich gemacht werden (z.B. durch ein Hinweisschild).

"Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen."

Auf der Grundlage dieses Ausschlusses kann der Veranstalter die entsprechenden Personen hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Betreten sie die Veranstaltung dennoch, liegt widerrechtliches Eindringen (§ 123 StGB) vor. Dagegen steht dem Veranstalter Notwehrrecht zu.

1.3. Verwehren des Zutritts unter Verweis auf ein vorliegendes Gefährdungspotential

Auch bei einer Veranstaltung die als öffentlich gilt, kann der Veranstalter Rechtsextremisten unter bestimmten Umständen den Zutritt verweigern. Dazu muss er sich auf ein Gefährdungspotential bzw. auf Erfahrungen mit Personen berufen, die gekommen sind, um die Veranstaltung zu stören. Das ist vor allem dann möglich, wenn der Veranstalter besondere Rücksicht auf Besucher nehmen muss, denen eine direkte Begegnung mit (potentiellen) Tätern oder geistigen Brandstiftern nicht zugemutet werden kann.

Die Rechtsextremen können die Polizei zwar aufzufordern, ihnen Zugang zu verschaffen. Teilt die Polizei die Gefährdungseinschätzung des Veranstalters, kann sie die in Frage kommenden Rechtsextremisten von der Veranstaltung ausschließen. Die Polizei hat einige Möglichkeiten und Ermessensspielräume, Veranstaltungen über den Weg des Friedlichkeitsgebots zu schützen. D. h. die Polizei kann den Zutritt einer Person zu einer Veranstaltung verwehren, wenn diese ihre Verhinderung zum Ziel hat (unfriedliche Absicht).

1.4. Aufstellen und Durchsetzen von Diskussionsregeln

Kann der Teilnehmerkreis nicht verlässlich eingegrenzt werden, sollten Diskussionsregeln aufgestellt werden. Folgende Regeln lassen sich empfehlen:

- Jeder stellt sich kurz vor.
- Die Redebeiträge sollen kurz gefasst sein (Redezeit festlegen!).
- Es wird sich zur Sache geäußert.
- Im Rahmen der Redezeit wird einander zugehört und nicht unterbrochen.
- Sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greift der Veranstalter ein.
- Das Saalmikrofon wird von einem Ordner gehalten (ggf. an Verlängerungsstange) und nicht aus der Hand gegeben,
- Menschenverachtende Äußerungen werden unterbunden (Mikro wird abgedreht)

1.5. Kontrolle über die Veranstaltung sichern

- Schon beim Einlass sollte wahrgenommen werden, wer den Raum betritt.
- Bei Besonderheiten sollten die vorher festgelegten Verantwortlichen umgehend informiert werden.
- Die Ordner und die Versammlungsleitung sollten jederzeit miteinander kommunizieren können.
- Jeder Verantwortliche sollte ein Handy und die nötigen Telefonnummern bereithalten.
- Die Versammlungsleitung sollte sich so postieren, dass sie die Veranstaltung jederzeit überblicken kann.
- Achtet darauf, dass das Saalmikrofon von einer Person eures Vertrauens bedient wird und nicht aus der Hand gegeben wird.
- Lichtschalter und Sicherungskästen müssen geschützt sein.
- Wichtige und besonders gefährdete Plätze (erste und letzte Stuhlreihen, Plätze an den Gängen, Balkonbrüstungen, Plätze an den Türen usw.) sollten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit loyalen Personen besetzt werden.

Bei Diskussionsbeiträgen von Rechtsextremen solltet ihr Ruhe bewahren:

- Ignoriert Provokationen und lasst euch insbesondere keine Themen aufzwingen.
- Unterbrecht thematische Abschweifungen.
- Lasst durch die Versammlungsleitung rechtsextremistische Propaganda und Beifallbekundungen unterbinden.
- Diskutiert nicht über Sachthemen. Rechtsextreme sind Verfassungsfeinde. Wer mit ihnen diskutiert, läuft Gefahr, bereits ihrer Strategie auf den Leim zu gehen.
- Eher kontraproduktiv wirkt erfahrungsgemäß:
 - wer den Parolenschwinger bekehren will,
 - wer in einen belehrenden Tonfall oder Überheblichkeit verfällt,
 - wer pathetisch oder provokant Gegenpositionen vorträgt.

1.6. Einschalten der Polizei bei erheblichen Störungen

Wenn von rechtsextremen Besuchern erhebliche Störungen ausgehen - auch wenn es außerhalb des Veranstaltungsortes zu Bedrohungen und Übergriffen kommt -, spätestens jedoch wenn sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, sollte der Veranstalter die Polizei einschalten.

2. Checklisten

2.1. Für die Planung einer Veranstaltung

- Verschafft euch Klarheit über Ziel und Zielgruppen und die Art der Veranstaltung (geschlossen oder öffentlich).
- Sucht rechtzeitig Kontakt zur Polizei / Versammlungsbehörde und kompetenten Beratungsangeboten. Lasst euch von kompetenten Institutionen (Polizei / Staatsschutz, MOBIT) beraten.
- Schließt nach Möglichkeit Rechtsextreme bereits in der Einladung aus.
- Erst wenn ihr sicher seid, dass die Veranstaltung öffentlich bleiben soll, gebt die Veranstaltung bekannt.
- Besteht als Versammlungsleitung darauf, dass Polizei vor Ort ist, um die Versammlung zu schützen.
- Organisiert immer einen zuverlässigen Ordnungsdienst.
- Sorgt dafür, dass die Ordner örtliche, aber auch überregional agierende Rechtsextreme kennen.
- Wählt Sicherheits-Unternehmen sorgfältig aus, um nicht Sympathisanten der rechtsextremen Szene mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- Bittet euch bekannte Teilnehmer schon eher als offiziell bekannt gegeben, zur Veranstaltung zu erscheinen.
- Trainiert solche Situationen im Vorfeld. Spielt verschiedene Szenarien durch.

2.2. Für die Durchführung der Veranstaltung

- Besetzt den Einlassbereich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit mehreren vertrauenswürdigen und kompetenten Personen (Ordner).
- Verhindert das Eindringen von unerwünschten Personen - gewaltfrei, aber konsequent.
- Spricht bei Versammlungen in geschlossenen Räumen unerwünschten Personen Hausverbot aus.
- Lasst euch nicht durch Presseausweise oder ähnliche Scheinlegitimationen täuschen. Akzeptiert nur Presseausweise des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) bzw. glaubwürdige Legitimationen.
- Duldet keine Film- und Tonmitschnitte von Personen, die ihr nicht kennt.
- Stellt klare und verständliche Diskussionsregeln auf.
- Lasst das Saalmikrofon von einem Helfer / Ordner halten (ggf. an Verlängerungsstange) und gebt die Technik nicht aus der Hand.
- Nehmen doch Rechtsextreme an der Veranstaltung teil oder outet sich eine/r erst in der „Wortergreifung“, sollte das nicht unwidersprochen bleiben.
- Unterbindet diskriminierende Äußerungen. Schaltet die Mikrofone ab.

- Bietet Rechtsextremisten keine Gelegenheit sich vom Podium aus zu äußern.
- Unterbrecht Monologe und thematische Abschweifungen.
- Sollten sich Personen bedroht fühlen, greift in Absprache mit der Polizei / mit Ordnern ein.
- Begleitet gefährdete Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, auf dem Weg von der Veranstaltung.

3. Wohin kann ich mich wenden?

A und O jeder Veranstaltung ist eine professionelle Vorbereitung. Dabei solltet ihr kompetente Unterstützung in Anspruch nehmen. Neben Polizei und Ordnungsämtern unterstützen Euch unter anderen:

- Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen, Hermann-Brill-Haus, Nonnengasse 11, 99084 Erfurt, Tel.: (0361) 59 80 20
- Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - gegen Rechtsextremismus (MOBIT), Brühl 23, 99867 Gotha, Tel. (03621) 22 86 96
- Rechtsstelle des SPD-Parteivorstandes, <http://stark-gegen-rechts.spd.de>
- Großveranstaltungen: Veranstaltungsmanagement des SPD-Parteivorstandes, Sekretariat: (030) 25991480 oder veranstaltungsmanagement@spd.de